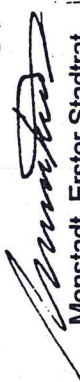


Desweiteren ist darauf zu achten, daß keine Motoren länger, als für den Startvorgang des Fahrzeuges erforderlich, laufen.

2.2 Weitere schriftliche Anweisungen oder Anordnungen bleiben dem Stadtbauamt vorbehalten.

Homburg (Efze), den 20.02.2001

DER MAGISTRAT  
der Kreisstadt Homburg (Efze)

  
Monstadt, Erster Stadtrat

Benutzungs- und Hausordnung  
für die Jugendclubräume in

städtischen Gebäuden

1.1 Die Stadt stellt den Jugendlichen der Kreisstadt Homburg (Efze) Räumlichkeiten in städtischen Gebäuden zur Verfügung. Im einzelnen handelt es sich hierbei um nachfolgend aufgeführte Jugendclubs und Gebäude:

- a) Jugendclub Allmuthshausen  
(Räume im DGH Allmuthshausen)
- b) Jugendclub Holzhausen  
(Räume im DGH Holzhausen)
- c) Jugendclub Berge  
(ehem. Feuerwehrgerätehaus Berge)
- d) Jugendclub Mardorf  
(Räume im DGH Mardorf)
- e) Jugendclub Welferode  
(ehem. Pumpstation Welferode)
- f) Jugendclub Wernswig  
(Räume im Feuerwehrgerätehaus Wernswig)
- g) Jugendclub Mühlhausen  
(Räume im DGH Mühlhausen)

1.2 Die Kreisstadt Homburg (Efze) ist Eigentümerin dieser Einrichtungen. Sie wird durch den Magistrat vertreten, für den das Stadtbauamt sowie die für die Dorfgemeinschaftshäuser eingesetzten Hausverwalter/-innen handeln.

Für die an die Jugendclubs überlassenen Räume übt der jeweilige Vorstand das Hausrecht und die Schlüsseligewalt aus. Jedoch ist die Stadt berechtigt, jederzeit von ihrem allgemeinen Hausrecht Gebrauch zu machen, wenn es die Situation erfordert oder wenn Gefahr für das Wohl der Allgemeinheit besteht.

1.3 Die Öffnungszeiten der Jugendclubs und eine evtl. Vermietung an Dritte hat der Vorstand nur in Abstimmung mit der Stadt zu regeln.

1.4 Dem Vorstand des jeweiligen Jugendclubs muß mindestens 1 Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, angehören. Der Vorstand trägt die Verantwortung dafür, daß die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere zum Schutz der Jugend und über Betäubungsmittel unbedingt eingehalten sowie alle erforderlichen Genehmigungen für öffentliche Veranstaltungen eingeholt werden.

Die Benutzung des Jugendclubs hat stets unter Aufsicht von mindestens einer volljährigen Person zu erfolgen.

Die Ausgabe sowie der Verzehr von Getränken ist im Freien vor den Clubs nicht gestattet. Auch sind laute Gespräche oder Ansammlungen vor den Clubs zu vermeiden.

Sollten Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen bekannt werden, ist die Stadt berechtigt, die Räume sofort zu schließen.

1.5 Die Benutzer der Jugendclubs haben darauf zu achten, daß die Anlagen, Einrichtungen und das Inventar pfleglich behandelt werden. Für die Abdeckung evtl. Schäden hat jeder Jugendclub eine entsprechende Haftpflichtversicherung zu hinterlegen. Schäden sind umgehend dem Stadtbauamt zu melden.

1.6

Die Benutzung dieser Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr. Die Stadt ist von jeglichen Haftungsansprüchen, die sich aus der Benutzung ergeben können, freigestellt. Sie haftet lediglich im Rahmen ihrer allgemeinen Haushaftpflicht.

1.7

Für sämtliche von den Jugendclubs eingebrachten Gegenstände usw. übernimmt die Stadt keine Verantwortung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Jugendclubs.

Für die Bewachung der Parkplätze, der Garderobe oder sonstige Aufbewahrungsorte hat der Jugendclub selbst zu sorgen.

1.8

Die Reinigung der überlassenen Räumlichkeiten geht zu Lasten des jeweiligen Jugendclubs, ebenso die Beseitigung des Mülls. Auf Anfrage werden den Jugendclubs Müllsäcke zur Verfügung gestellt.

1.9

Bauliche Veränderungen am oder im Gebäude bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Stadtbauamtes Hornberg (Etze).

2.0

Der Verbrauch von elektrischer Energie, Wasser u. ä. ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

2.1

Um Ruhestörungen zu vermeiden, sind Musikanlagen mit angemessener Lautstärke zu betreiben. Musik bei geöffnetem Fenster ist nicht erlaubt.

Nach 22.00 Uhr sind die Anlagen auf Zimmerlautstärke zu drosseln.